

Richtlinien

zur Förderung von Kunst und Kultur in der Verbandsgemeinde Aar-Einrich

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.10.2019 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Fördergrund

Die Verbandsgemeinde Aar-Einrich gewährt nach § 67 der Gemeindeordnung Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Bereich der Verbandsgemeinde Aar-Einrich. Mit diesen finanziellen Zuschüssen soll die Vielfalt von Veranstaltungen im Kunst- und Kulturbereich in der Verbandsgemeinde Aar-Einrich unterstützt werden.

2. Zuschussberechtigte

Zuschüsse werden gewährt an natürliche und juristische Personen, die sich für die Förderung von Kunst und Kultur einsetzen.

3. Förderfähige Projekte

Gefördert werden öffentliche Veranstaltungen, die allen Interessierten zugänglich sind. Als förderfähige Projekte gelten Veranstaltungen aus den Bereichen Literatur, Musik, Malerei, Objektkunst, Fotografie und Kunsthandwerk.

4. Zuschussantrag

Der formlose Antrag sollte bis zum 30. November des Vorjahres vorliegen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Antragsteller
- Projektbeschreibung und Titel
- Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung
- Kosten und Finanzierungsplan
- Bankverbindung, auf die der Zuschuss überwiesen werden soll

5. Zuschussgewährung

Der Jugend-, Kultur-, Sozial- und Sportausschuss der Verbandsgemeinde Aar-Einrich entscheidet in der ersten Sitzung nach Beschluss des Haushaltplanes über die Anträge. Der Zuschuss beträgt 10 % der Gesamtkosten, maximal 500 Euro je Veranstalter und Jahr. Der Zuschuss stellt eine Co-Finanzierung dar und erfordert einen Eigenanteil des Veranstalters. Die Gesamtförderung ist durch die Höhe des Haushaltssatzes der jeweiligen Haushaltssatzung beschränkt. Der Zuschussempfänger erhält eine Benachrichtigung über die Bewilligung oder Ablehnung. Die Zahlung erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung.

6. Verwendungsnachweis

Der Veranstalter hat einen Nachweis über die Durchführung der Veranstaltung zu erbringen. Vorzulegen sind auch Honorarrechnungen oder andere Kostennachweise, die mindestens die Höhe des bewilligten Zuschusses belegen.

Katzenelnbogen, den 28.10.2019

Harald Gemmer, Bürgermeister